

Zweckvereinbarung zur interkommunaler Zusammenarbeit

Zwischen der Gemeinde Arberg vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jürgen Nägelein und der Gemeinde Unterschwaningen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Friedrich Walter, wird zum Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit im Zuge des Breitbandausbaus folgende

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - abgeschlossen.

§ 1 Zweck

Die beiden Kommunen grenzen aneinander an. In beiden Gemeinden wurden vorläufige Erschließungsgebiete für den Ausbau des hochleistungsfähigen Breitbandnetzes festgelegt. Ziel ist es, im Rahmen der Breitbandrichtlinie (Bekanntmachung BayStMF vom 10.07.2014) die Erschließungsgebiete mit einem hochleistungsfähigen Breitbandnetz (Netz der nächsten Generation, NGA-Netz) auszubauen. Hierzu vereinbaren beide Gemeinden, die Planungen und Verfahrensschritte im Förderverfahren für den Breitbandausbau aufeinander abzustimmen.

(2) Die entsprechenden Beschlüsse wurden vom Gemeinderat Arberg in seiner Sitzung vom 06.03.2015 und vom Gemeinderat Unterschwaningen in seiner Sitzung vom 10.02.2015 gefasst.

§ 2 Durchführung

- Die beteiligten Kommunen schreiben ein oder mehrere Erschließungsgebiete gemeinsam, parallel oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Veröffentlichungen der Bekanntmachungen zum Auswahlverfahren innerhalb von 2 Monaten) aus.
- Jede der an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen soll in ihrer Bekanntmachung zum Auswahlverfahren auf die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Kommune hinweisen (mindestens durch Hinweis auf das oder die anderen (vorläufigen) Erschließungsgebiete).

§ 3 Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke

Bei Erschließungsgebieten, die über Gemeindegrenzen hinweggehen, ist vom Netzbetreiber eine Kostenaufteilung im Rahmen seines Angebots vorzunehmen. Die Kostenaufteilung hat sich an sachgerechten Kriterien zu orientieren.

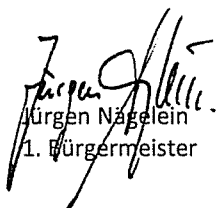
§ 4 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das zuständige Landratsamt zur Schlichtung angerufen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 07.03.2015 in Kraft.

Arberg, 07.03.2015


Jürgen Nägelein
1. Bürgermeister

Unterschwaningen, 24.02.2015


Friedrich Walter
1. Bürgermeister